Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1346

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5145/67

Bonn, den 27. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 70/66/EWG hinsichtlich der Durchführung der Grunderhebung in Frankreich und Italien.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 18. Januar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 70/66/EWG hinsichtlich der Durchführung der Grunderhebung in Frankreich und Italien

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 40 und 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rats [1]) vom 14. Juni 1966 über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe soll die Grunderhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben in der Zeit vom 1. November 1966 bis zum 31. März 1967 durchgeführt werden.

Im Laufe der Vorarbeiten für die Durchführung dieser Erhebung hat sich herausgestellt, daß Italien wegen der jüngsten Überschwemmungskatastrophe und Frankreich aus technischen Gründen nicht in der Lage sein werden, die Erhebung in der festgesetzten Frist durchzuführen.

Es ist demnach erforderlich, in diesen Mitgliedstaaten die Durchführung der Erhebung auf einen Zeitraum zu verschieben, der den technischen Möglichkeiten der genannten Mitgliedstaaten entspricht, ohne die Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Es ist weiterhin erforderlich, die Termine für die Übermittlung der Dokumente sowie eine Angabe des Fragebogens in Anhang III zur Verordnung Nr. 70/66/EWG entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem ersten und zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 70/66/EWG wird folgender Satz eingefügt:

„In Italien und Frankreich wird die Grunderhebung jedoch in der Zeit vom 1. November 1967 bis zum 31. Januar 1968 durchgeführt."

Artikel 2

Artikel 10 der Verordnung Nr. 70/66/EWG wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Diese Übermittlung hat jedoch durch Frankreich spätestens bis zum 31. Juli 1968 und durch Italien spätestens bis zum 31. Oktober 1968 zu erfolgen."

Artikel 3

Die Anweisung in dem umrandeten Feld nach der Überschrift „Bodennutzung" im Fragebogen in Anhang III zur Verordnung Nr. 70/66/EWG wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In Italien und in Frankreich umfaßt die landwirtschaftlich genutzte Fläche die Flächen in Hauptkultur, die der Ernte 1967 zugrunde lagen, einschließlich der 1966 bebauten Flächen, die für die Ernte 1967 bestimmt waren, und die Flächen von noch nicht im Ertrag stehenden Kulturen; die im Jahre 1967 bebauten Flächen, die normalerweise 1968 abgeerntet werden sollen, sind ausgeschlossen."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 112 vom 24. Juni 1966